**Schülerpraktikum - Vereinbarung**

Zwischen der Kreativitäts- und Ganztagsgesamtschule des Leonardo da Vinci Campus und:

…………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………

 (Name und Anschrift des Betriebes/der Einrichtung)

(nachstehend Betrieb genannt) wird Folgendes vereinbart:

1. Der Betrieb erklärt sich bereit, in der Zeit vom 08.04. – 12.04.2019 für die Schülerin/den Schüler

…………………………………………. einen Praktikumseinsatz durchzuführen.

1. Für den Weg zur Praktikumsstelle ist der/die Schüler/in über die Schule versichert ( Berufsgenossenschaft), Schäden gegenüber Dritten, müssen über die Privathaftpflicht geltend gemacht werden. Im Praktikumsbetrieb greift die Haftpflichtversicherung des Betriebes. Der Betrieb benennt für die Durchführung des Praktikums eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:
2. Der Betrieb benennt für die Durchführung des Praxislernens eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:

**Name:** ………………………………….. **Telefonnummer:** ……………………….

**E-Mail**: …………………………………..

Die Schule benennt für die Durchführung des Praxislernens folgende Lehrkräfte als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:

**Name:** Sarah Heinz **Telefonnummer:** 03321/74878-47

**E-Mail:** sarah.heinz@ldvc.de

**Name:** **Telefonnummer:**

Durch regelmäßige Absprachen der Genannten wird der wechselseitige Informationsfluss zwischen Betrieb und Schule sichergestellt.

1. Zur Durchführung des Praxislernens wird folgende/r Vertreterin/Vertreter des Betriebes mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragt:

**Name:** ………………………………….. **Telefonnummer:** ……………………….

1. Die Schülerin/Der Schüler wird in folgenden Bereichen (Haupttätigkeiten) eingesetzt:

…………………………………………………………………………………………..

…………………………………………………………………………………………..

**Vom Betrieb bitte auszufüllen:**

Wird ein Gesundheitspass benötigt? Ja □ Nein □

Wurde in dem Betrieb bereits Ja □ Nein □

ein Praxislerneinsatz durchgeführt?

Bildet der Betrieb aus? Ja □ Nein □

……………….. …..………………….. …..…………………………

Ort/Datum Unterschrift **Schulleiter** Unterschrift **Betrieb/Einrichtung**

Einverständnis der Eltern: ………………………….

(Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte)

**Informationen:**

Die tägliche Beschäftigungszeit ist nach dem Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG) geregelt. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige staatliche Schulamt.

Während des Praxislernens unterliegen die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Betriebsordnung. Sollten sie in schwerwiegender Form dagegen verstoßen, sind sofort die Schule und die Eltern zu verständigen. Wenn sofortiges Handeln geboten ist, können die vom Betrieb benannten Verantwortlichen oder andere Weisungsberechtigte unmittelbare Weisungen erteilen.

**Vorschriften für das Praxislernen (Auszüge)**

**1  Grundsätze und Ziele**

1.1 Durch Praxislernen als Form des Unterrichts gemäß § 12 Abs. 4 Sekundarstufe I- Verordnung sollen die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten,

|  |  |
| --- | --- |
| a)  | die im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Erfahrungs- und Lebensbezüge zu erweitern und zu vertiefen,  |
| b)  | phasenweise selbstständig produktiv-geistig und produktiv-praktisch zu arbeiten,  |
| c)  | ein grundlegendes Verständnis für technische, ökonomische, ökologische und soziale Vorgänge, Strukturen und betriebliche Arbeit zu erlangen,  |
| d)  | Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im Bereich der Berufswahlorientierung zu erlangen und das berufliche Selbstkonzept zu entwickeln und  |
| e)  | sich auf den Übergang in weiterführende Bildungs- oder Ausbildungssysteme vorzubereiten. |

1.4  Durch das Praxislernen wird kein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis begründet. Die Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Praxislernort. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht als Ersatz für andere Arbeitskräfte eingesetzt werden. Eine Vergütung der Tätigkeit im Rahmen des Praxislernens darf durch den Betrieb oder die Einrichtung nicht gewährt werden. Die Durchführung der verschiedenen Formen des Praxislernens gemäß Nummer 2.1 dient nicht vordergründig der Eignungsfeststellung für einen bestimmten Beruf.

**3  Aufsicht**

3.1 Die Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler obliegt während des Praxislernens gemäß VV-Aufsicht der Schule. Sie informiert die Eltern gemäß Nummer 3 Abs. 5 VV-Aufsicht. Die Schule kann Vertreter des Praxislernortes mit der Wahrnehmung der Aufsicht während des Praxislernens beauftragen. **Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen.**

3.2 Die Ansprechpartnerinnen und die Ansprechpartner der Schule und des Praxislernortes sowie gegebenenfalls die mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragte Vertreterin oder der Vertreter des Praxislernortes stehen in regelmäßigem Kontakt und informieren sich gegenseitig über den Ablauf des Praxislernens sowie über auftretende Probleme und Entwicklungen.

3.3 Durch den Praxislernort ist zu gewährleisten, dass die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Praxislernens über **die Betriebs-ordnung, die Arbeitsschutzbestimmungen und die sonstigen sicherheits-relevanten Regelungen** zu belehren. Falls erforderlich sind die jährlichen Belehrungen nach § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz durchzuführen. Der Nachweis über die Durchführung aller Belehrungen ist schriftlich festzuhalten.

3.4 Den Schülerinnen und Schülern ist das Führen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art im Rahmen ihrer Tätigkeit am Praxislernort verboten.

**7  Fahrtkosten, Gesundheitsbescheinigung und Versicherungsschutz**

7.1 Praxislernorte gelten als Unterrichtsorte außerhalb des Schulgrundstücks. Die Schülerbeförderung zwischen Wohnung und Praxislernort (Schulweg) richtet sich nach der Satzung des zuständigen Trägers der Schülerbeförderung. Über die Kosten für notwendige Wege zwischen Schule und Praxislernort (Unterrichtswege) entscheidet der Schulträger. Die Schule stimmt sich aus diesem Grunde vor Beginn des Haushaltsjahres mit dem Schulträger ab.

7.2 Schülerinnen und Schüler, die während des Praxislernens Umgang mit Lebensmitteln nach § 42 Infektionsschutzgesetz haben, haben vor der erstmaligen Aufnahme dieser Tätigkeit durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachzuweisen, dass sie über die bestehenden Tätigkeitsverbote belehrt wurden und dass bei ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind. Die Schule organisiert die notwendigen Termine beim Gesundheitsamt.

7.3 Es besteht **gesetzlicher Unfallversicherungsschutz** nach SGB VII während des Praxislernens und auf dem Weg zwischen Wohnung und Praxislernort oder Praxislernort und Schule sowie **Haftpflichtversicherungsschutz** während des Praxislernens.

**8  Regelungen für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums**

8.3 Während des Schülerbetriebspraktikums sollen die Schülerinnen und Schüler **Erfahrungen in verschiedenen Arbeitsbereichen** in ihrem Praxislernort sammeln. Dazu gehören auch Besichtigungen der Arbeitsbereiche, in denen sie nicht unmittelbar tätig sind. Außerdem soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gegeben werden, in der letzten Praktikumswoche ein Abschlussgespräch mit den für das Schülerbetriebspraktikum verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Praxislernortes und den betreuenden Lehrkräften zu führen.

**Bei Bedarf können alle weitergehenden oder konkreteren Regelungen in der Schule angefordert werden.**